



Grobe Fahrlässigkeit!

Um im Schadensfall keine bösen Überraschungen zu erleben, sollte ein Leistungskürzungsverzicht vereinbart werden.

Das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ vermeiden

„Früher war alles einfacher“, so die landläufige Vorstellung. Zumindest für die Versicherer galt dies bei einem Verschulden des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall. Nach früherem Recht des § 61 VVG a.F. entfiel ein Versicherungsanspruch bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers nämlich vollständig. Gerichte wurden zum Vorteil des Versicherers nicht benötigt.

Geänderte Gesetzeslage

Zum Glück hat sich die Sachlage mit Einführung des neuen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) im Jahre 2008 für neu abgeschlossene Verträge und ab 2009 für Altverträge geändert. Ein Versagen des Versicherungsanspruchs ist an weiteren Voraussetzungen geknüpft. Seitdem kann der Versicherer nach § 81 Abs. 1 VVG die volle Leistung versagen, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall lediglich grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer nach Abs. 2 berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens (§ 278 BGB) entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dabei muss der Versicherungsnehmer sich auch das Verschulden eines seiner Repräsentanten anrechnen lassen.

Gefahr bleibt bestehen

Hört sich viel besser an, denkt man im ersten Augenblick. Doch die Krux an der Geschichte ist, dass der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer die Leistung vollständig (hier: Kürzung auf Null) oder nur zum Teil versagen kann. Aber, es kommt immer auf die Abwägung der Umstände des Einzelfalles an. An dieser Stelle kommen die Gerichte mit ihrer Rechtsprechung ins Spiel. Denn die Quotenbildung (Anteil des versagten

Versicherungsanspruchs) ist zudem ohne starre Vorgaben nach den besonderen Umständen des Einzelfalles vorzunehmen.

Die Praxis

Hört sich alles kompliziert an, deshalb ein Beispiel aus der Praxis. Wer kennt das nicht. Schnell wird in der Bratpfanne Fett zum Zubereiten von Speisen erhitzt. Es erfolgt eine kurze Ablenkung und der Herd wird im Anschluss der Zubereitung nicht abgeschaltet und es kommt zu einem Schaden. So sehen es die Gerichte: „Das Erhitzen von Fett gehört wegen dessen Entflammbarkeit zu den besonders gefährlichen Tätigkeiten im Haushalt. Wird dieser Vorgang unbeobachtet und ohne Kontroll- und Zugriffsmöglichkeit gelassen, liegt in objektiver Hinsicht eine derart gravierende Pflichtverletzung vor, dass von einem besonders schweren Pflichtenverstoß gesprochen werden kann. Auch in subjektiver Hinsicht hat die in der Zubereitung von Speisen und insbesondere bei dem Erhitzen von Fett nicht unerfahrene VN in nicht entschuldbarer Weise gehandelt, wenn dieser nach dem Einschalten der Herdplatte das Haus verlassen hat, um die Tochter von der Schule abzuholen. Der Versicherer ist unter diesen Umständen berechtigt, die Leistung um 50 Prozent zu kürzen. Die Liste von solchen Negativbeispielen kann ohne Probleme erweitert werden.“

Einschluss Grobe Fahrlässigkeit

Damit im Schadensfall diese Problematik nicht zum Tragen kommt, sollte mit dem Versicherer immer ein Verzicht auf Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit vereinbart werden. Allerdings ist nicht jeder Versicherer bereit, einen solchen Verzicht zu vereinbaren oder bietet ihn nur bis zu einem begrenzten Betrag an. In der GVI-Gruppen-Hausratversicherung ist dies bereits beitragsfrei bis zu 100 Prozent der Versicherungssumme vereinbart. In der GVI-Gruppen-Wohngebäudeversicherung kostet der gleiche Einschluss zwar einen zusätzlichen Beitrag, er wird jedoch von der GVI generell als wichtig erachtet und daher empfohlen. Der Versicherte erspart sich im Schadensfall so eine verzögerte Regulierung und einen Leistungsabzug. Damit es im Schadensfall zu keinen bösen Überraschungen kommt, wird dieser Einschluss in GVI-Gruppen-Wohngebäudeversicherung jetzt generell vorgenommen (siehe Seite 15).

Tipp:

Bitte überprüfen Sie, ob Ihre bestehende Wohngebäudeversicherung den vollen Schutz bei Mitverursachung eines Schadens (Verzicht auf Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit) beinhaltet. Nur dann baut der Versicherer das Haus zum aktuellen Neubaupreis auf, wenn eine vergessene Kerze oder Pfanne auf dem Herd den Brand auslöst.

Wichtige Informationen zur GVI-Gruppen-Wohngebäudeversicherung

GVI-Gruppen-Wohngebäudeversicherung mit Verbesserungen und Anpassungen zum 01.01.2014

Verbesserungen des Gruppenvertrags

Der GVI ist es gelungen, den Gruppenvertrag ab 01.01.2014 beitragsfrei auf ein neu verbessertes Bedingungsmerkmal umzustellen. Die neuen Tarifbedingungen sind zum einen über die Bedingungsmerkmale **Pro Domo Kompakt (BB VGB 2013 Kompakt / SB VGB 2013 GVI“ - vergleichbar mit früheren Tarif inkl. Zusatzpaket 1)** und zum zweiten über **Pro Domo Premium (BB VGB 2013 Premium / SB VGB 2013 GVI - vergleichbar mit früheren Tarif inkl. Zusatzpaket 2** plus weiteren Verbesserungen) geregelt. Der Premium-Tarif enthält im Vergleich zum dem früheren Tarif mit Zusatzpaket 2 zusätzliche Leistungen, z.B. bei böswillige Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte bis 10.000 Euro, bei Tierbissen an elektrischen Leitungen und Anlagen bis 5.000 Euro, bei Wiederherstellung von Gartenanlagen bis 5.000 Euro, Regenwassersammelanlagen auf dem Grundstück bis 5.000 Euro mitversichert.

Besitzstandsklausel für Altverträge

Darüber hinaus haben wir eine Besitzstandsklausel für die nächsten drei Jahre mit dem Versicherer vereinbart. Sollte sich im Schadensfall herausstellen, dass eine alte Regelung günstiger war, kommt diese zur Anwendung. Die neuen Bedingungen, die Unterschiede der Tarife und die Verbesserungen zum alten Gruppenvertrag finden Sie unter www.geldundverbraucher.de/vertragsinformationen.

Anpassungen des GVI-Gruppenvertrags

Damit es im Schadensfall zu keinen bösen Überraschungen kommt (siehe auch Saldo 02/2013, Seite 14), werden alle bestehenden Verträge auf den oben genannten besseren Premium-Tarif zum 01.01.2014 umgestellt. So gilt beispielsweise der erweiterte Schutz bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden zu 100 Prozent. Lediglich die explizit vertraglich festgelegten Sicherheitsvorschriften oder Verpflichtungen (Obliegenheiten), wie z.B. ein ausreichendes Heizen in der kalten Jahreszeit, können in Abhängigkeit des Verschuldens zu einer Kürzung im Schadensfall führen. Neben der jährlichen Anpassung des gleitenden Neuwertfaktors (von 16,08 auf 16,45) ergibt sich somit zum 01.01.2014 für Verträge, welche bisher nicht das Zusatzpaket 2 hatten, eine etwas höhere Beitragsanpassung.

Abwahlmöglichkeit Premium-Tarif

Möchten Sie den besseren Premium-Tarif mit dem wichtigen Schutz der groben Fahrlässigkeit zu 100 Prozent (siehe auch Saldo 02/2013, Seite 14) nicht, können Sie die Umstellung bis zum 15.01.2014 rückgängig machen. Es gilt dann der günstigere aber leistungsschwächere Kompakt-Tarif. Eine kurze Mitteilung genügt.

Sonderaktion Elementar 2014

Ein zusätzlicher Schutz gegen Naturgefahren (so genannte Elementarschäden), wie z.B. Überschwemmung, Starkregen, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und Vulkanausbruch, ist auf Grund der zunehmenden Unwetter ebenfalls zu empfehlen. Bei Umstellung oder Neuabschluss auf den Premium-Tarif können Sie – sofern versicherbar – den Elementarschutz für das Jahr 2014 zum halben Preis (beitragsfrei bis zum 30.06.2014) mit einschließen. Bei Bedarf nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Tipps aus der Praxis zur Vermeidung von Schadensproblemen

In der Schadensregulierungspraxis bereiten immer wieder mal auch andere Umstände Probleme. Nachfolgend zeigen wir uns bekannte Beispiele auf.

Unterversicherung vermeiden

Nicht selten erfolgen bauliche Veränderungen an dem Gebäude. Unsere Erfahrungen zeigen, dass häufig vergessen wird, An- oder Umbauten dem Versicherer zu melden. Um im Schadensfall eine Unterversicherung zu vermeiden, empfiehlt es sich, den Versicherer umgehend zu informieren. Beim GVI-Gruppentarif sollten Änderungen am Gebäude mit Hilfe des aktuellen Wertermittlungsbogens schnellstens mitgeteilt werden. Sie finden diesen auf Seite 3 der Verbraucherinformationen, welche unter www.geldundverbraucher.de/vertragsinformationen abrufbar sind.

Selbstbeteiligung überprüfen

So mancher Versicherungsnehmer ist im Schadensfall überrascht, dass von der Schadenssumme ein Selbstbeteiligungsbeitrag abgezogen wird. An die bei Vertragsabschluss vereinbarte Selbstbeteiligung zur Reduzierung des Versicherungsbeitrages wird nicht mehr gedacht. Prüfen Sie also Ihren Vertrag. Wird eine Selbstbeteiligung weiterhin gewünscht oder soll diese sogar erhöht werden? Bei Änderungswunsch nehmen Sie einfach mit uns Kontakt auf.